

Interfraktionelle Motion GB/JA!, GLP (Hasim Sancar, GB/Claude Grosjean, GLP): Finanz-Oberaufsicht des Stadtrates stärken!

Seit Anfang des Jahres 2000 sind die Kompetenzen des Stadtrates betreffend die Finanzkontrolle immer wieder Thema. Z.Z. haben wir eine externe und eine interne Finanzkontrolle (Finanzinspektor). Der interne Finanzinspektor steht dem Gemeinderat zur Verfügung und die externe Revisionsstelle dem Stadtrat. Das kantonale Gemeindegesetz schreibt vor, dass alle Gemeinden von einem verwaltungsunabhängigen Rechnungsprüfungsorgan überprüft werden müssen. Die GO bestimmt weiter, dass das externe Rechnungsprüfungsorgan vom Stadtrat gewählt wird (Art. 151 der GO), der vorberatenden Kommission zuhanden des Stadtrats Bericht erstattet und einen Antrag an den Stadtrat stellt. Die aktuelle Situation in Sache Finanzkontrolle ist für den Stadtrat unbefriedigend: zu knapp sind die Informationen und zu eingeschränkt seine Kompetenzen. Die externe Revisionsstelle überprüft nur die Ordnungsmässigkeit der Arbeit des internen Finanzinspektorats und übernimmt dabei mehrheitlich die Beurteilungen seitens des Finanzinspektorats – wie die nahe Vergangenheit zeigt auch dessen Fehlinformationen – und gibt sie dem Stadtrat weiter. Um dieses Missverhältnis zu korrigieren, muss der Stadtrat stärker in die Finanzkontrolle einbezogen werden. Die Stadt Bern soll sich daher ein Finanzkontroll-System geben, wie es der Kanton Bern kennt: Ein Dreieck bestehend aus Rechnungsprüfungsorgan, Gemeinderat und Finanzdelegation des Stadtrates. Der Finanzdelegation steht zudem eine externe Revisionsstelle zur Seite, die die Arbeit des Rechnungsprüfungsorgans auf Ordnungsmässigkeit hin prüft. Das Rechnungsprüfungsorgan soll sowohl mit dem Gemeinderat als auch mit der zuständigen Finanzdelegation des Stadtrates zusammen arbeiten und beiden gleichzeitig Bericht erstatten. In spezifisch aufsichtsrechtlichen Fragen muss selbstverständlich auch die Aufsichtskommission einbezogen werden. Gemäss kantonalem System sollte der/die VorsteherIn des Rechnungsprüfungsorgans vom Gemeinderat nach Anhörung der Finanzdelegation ernannt und vom Stadtrat gewählt werden. Die externe Revisionsstelle sollte dem kantonalen Gesetz entsprechend weiterhin bestehen, deren Pflichtenheft indes verbessert werden.

Wir beauftragen dem Gemeinderat die Grundlagen und gesetzliche Anpassungen für ein Finanzkontroll-System vorzubereiten, das dem der kantonalen Finanzkontrolle entspricht.

Bern, 15. November 2012

Erstunterzeichnende: Hasim Sancar, Claude Grosjean

Mitunterzeichnende: Judith Gasser, Aline Trede, Esther Oester, Monika Hächler, Rahel Ruch, Lea Bill, Stéphanie Penher, Christine Michel, Cristina Anliker-Mansour, Michael Köppli, Jürg Weder, Daniel Imthurn, Peter Ammann, Nicola von Greyerz

Antwort des Gemeinderats

Die Motionäre halten einleitend fest, dass die Kompetenzen des Stadtrats betreffend Finanzkontrolle seit Anfang des Jahre 2000 immer wieder Thema sind. In der jüngeren Vergangenheit haben sich Gemeinderat und Aufsichtskommission ab Ende 2009 bis zum Erlass der Ver-

ordnung vom 30. November 2011 über die interne Revision (Revisionsverordnung; RVO; SSSB 152.011) intensiver mit dem Thema städtische Finanzkontrolle auseinandergesetzt. Die Abklärungen haben ergeben, dass das geltende System in der Stadt mit einer internen Revision (Finanzinspektorat) und einem externen Rechnungsprüfungsorgan dem kantonalen Recht entspricht. Deshalb wurde an diesem dualistischen Modell festgehalten. Es wurde aber auch deutlich, dass die Kompetenzabgrenzungen teilweise unklar waren. So hat beispielsweise die interne Revision, die den Gemeinderat primär bei der Finanzaufsicht über die Verwaltung unterstützt, teilweise direkt ans Parlament berichtet oder von diesem Aufträge erhalten. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat Ende 2011 die bereits erwähnte Revisionsverordnung erlassen, die Aufgaben und Kompetenzen der internen Revision normiert. Ein direkter Zugriff des Parlaments auf die Ressourcen der internen Revision, der übrigens vom kantonalen Recht auch nicht vorgesehen ist, ist seither nicht mehr möglich.

Das vom übergeordneten Recht geforderte verwaltungsunabhängige Rechnungsprüfungsorgan ist im städtischen System die vom Stadtrat gewählte externe Revisionsstelle. Die Motionäre erachten die aktuelle Situation in Sache Finanzkontrolle als unbefriedigend. Sie monieren, dass die Kompetenzen des Stadtrats zu eingeschränkt und die Informationen zu knapp seien, weil die externe Revisionsstelle nur die Ordnungsmässigkeit der Arbeit der internen Revision überprüfe und dabei mehrheitlich deren Beurteilungen übernehme. Daraus leiten sie ab, dass das städtische Finanzkontroll-System so angepasst werden soll, dass es dem der kantonalen Finanzkontrolle entspricht. Beim Kanton verkehrt die Finanzkontrolle direkt mit der Finanzkommission und der Oberaufsichtskommission des Grossen Rats sowie dem Regierungsrat. Dies ist in Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz; KFKG; BSG 622.1) entsprechend normiert: Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie unterstützt gleichermassen den Grossen Rat und den Regierungsrat.

Für die Gemeinden im Kanton Bern ist ein solches System gemäss Gemeindegesetz nicht vorgesehen. Nach Auffassung des Gemeinderats drängt sich ein Systemwechsel aber auch nicht auf. Die Motionäre erwähnen in ihrem Vorstoss Artikel 151 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1). Dort steht, dass der Stadtrat zu Beginn der Legislatur eine verwaltungsunabhängige Revisionsstelle als Organ der Rechnungsprüfung wählt. Dies bedeutet aber auch, dass der Stadtrat den Rahmen des Auftrags der externen Revisionsstelle definiert. Erachtet er seine Informationen als zu knapp und seine Kompetenzen als zu eingeschränkt, kann er den Auftrag an die externe Revisionsstelle erweiternd beziehungsweise gezielter formulieren.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass heute ein gutes Gleichgewicht zwischen interner und externer Revision herrscht respektive Verbesserungen, wie oben dargelegt, innerhalb des geltenden Rechts umgesetzt werden könnten. Die interne Revision prüft die städtische Rechnung sehr eingehend. Die externe Revision arbeitet gut mit der internen Revision zusammen (zu lesen im Bericht der externen Revision über die Prüfung der Rechnung 2012). Die externe Revision hat Zugriff auf sämtliche Prüfergebnisse der internen Revision und ist frei, diese der zuständigen Kommission und dem Stadtrat in geeigneter Weise zuzustellen. Der Gemeinderat ist deshalb zuversichtlich, dass der Stadtrat über Unregelmässigkeiten in der städtischen Rechnung sehr wohl ins Bild gesetzt wird und mit den vorhandenen Instrumenten Einfluss nehmen kann, dass aufgetretene Fehler in Zukunft nicht wiederholt werden.

Eine interne Revision wird der Gemeinderat immer benötigen. Es steht dem Stadtrat aber frei, seinen Auftrag an die externe Revisionsstelle zu erweitern.

Aus den dargelegten Gründen erachtet der Gemeinderat eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen betreffend die Finanzkontrolle als unnötig. Er lehnt die Motion ab.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Wenn dem Antrag des Gemeinderats gefolgt wird, keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 15. Mai 2013

Der Gemeinderat